

Satzung

Musikverein und Trachtenkapelle 79837 Häusern/Hochschwarzwald

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Musikverein Häusern, gegründet im Jahre 1880, trägt den Namen „Musikverein und Trachtenkapelle Häusern e.V.“ Sitz des Vereins ist Häusern. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes St. Blasien eingetragen.

§ 2 Zweck und Ziel

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung (AO). Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller Zwecke. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Pflege und Förderung der Blasmusik im Rahmen des Laienmusizierens sowie Bewahrung heimatlichen Brauchtums durch Tragen von Trachten und Teilnahme an entsprechenden Veranstaltungen.
 - b) Wahrung und Vertretung der gemeinsamen Belange seiner Mitglieder.
 - c) Ausbildung und Förderung seiner Musiker, um das musikalische Niveau der Kapelle zu heben, Pflege kameradschaftlicher Kollegialität.
 - d) Ausbildung von Jungbläsern, Förderung begabter Nachwuchskräfte durch Entsenden an Schulungskurse der Verbandes im Rahmen zeitgemäßer Jugendpflege.
- II. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- III. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- IV. Bei Auflösung des Vereins wird das gesamte Vereinsvermögen mit Ausnahme der von den Mitgliedern eingezahlten Kapitalanteile oder eingebrachten Sachwerte dem Bürgermeisteramt Häusern zur treuhänderischen Verwaltung übergeben. Die Mitglieder des Vereins erhalten nur die eingezahlten Kapitalanteile und den Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Bei Gründung eines Nachfolgevereins mit den gleichen oder ähnlichen wie unter Artikel 2 beschriebenen Ziele und Zwecke, fällt diesem das Vereinsvermögen zu. Sollte ein Nachfolgeverein innerhalb von 10 Jahren nicht gegründet werden, so hat die Gemeinde das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

§ 3 Mitgliedschaft

- a) **Aktive Mitglieder**
Aktives Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, wenn sie ein Musikinstrument beherrscht. Über die Aufnahme entscheidet der Dirigent zusammen mit dem Gesamtvorstand. Diese erfolgt mündlich an der Generalversammlung durch den 1. Vorsitzenden. Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, an den durch den Dirigenten festgesetzten Proben und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. An Veranstaltungen Dritter dürfen aktive Mitglieder nur mit Einvernehmen mit dem Vorstand und dem Dirigenten mitwirken.
- b) **Passive Mitglieder**
Passives Mitglied kann jede unbescholtene Person werden und bedarf eines schriftlichen Antrages beim Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Ist ein passives Mitglied als Vorstandsmitglied gewählt, so wird diese Tätigkeit der Tätigkeit eines aktiven Mitgliedes gleichgestellt.
- c) **Ehrenmitglieder**
Zum Ehrenmitglied des Vereins kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt mündlich durch den 1. Vorsitzenden.
- d) **Freimitglied**
Zum Freimitglied des Vereins wird, wer mindestens 40 Jahre dem Verein als aktives oder passives Mitglied angehört, und als Mitglied das 75. Lebensjahr vollendet hat.
- e) **Ehrungen**
Die Ehrennadel des Vereins erhält, wer dem Verein mindestens 25 Jahre aktiv oder mindestens 40 Jahre passiv angehört. Die aktive Zeit wird auf die Zeit als Passivmitglied angerechnet.

§ 4 Austritt

- a) Der Austritt eines aktiven oder passiven Mitgliedes kann nur zum Ende eines Vereinsjahres erfolgen; er muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.
- b) Ausgeschlossen werden kann ein Mitglied durch Beschluss des Gesamtvorstandes
 - wenn es das Ansehen des Vereins schädigt oder dessen Interesse zuwiderhandelt.
 - wenn es die mit der Anerkennung dieser Satzung eingegangenen Verpflichtungen nicht einhält.

§ 5 Gesetzliche Vertretung des Vereins

Der 1. und der/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) sind der Vorstand gemäß § 26 BGB. Sie vertreten den Verein je allein gerichtlich und außergerichtlich.

II. Das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden kann aus einer oder bis zu drei von der Generalversammlung gewählten Person/en bestehen.

§ 6 Organisation und Verwaltung

Die Leitung des Vereins erfolgt durch den Gesamtvorstand.

§ 7 Der Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand nach § 8
- b) dem Beirat.

Zu b) Der Beirat setzt sich zusammen aus

- 1 Beirat für die Jungbläser (Jungbläser sind Musiker bis zum 18. Lebensjahr)
- 3-6 Beiräten, wobei möglichst 2 Beiräte die passiven Mitglieder vertreten sollten

Die Beiräte für die aktiven Musiker sollten möglichst mit Funktionen wie Vizedirigent, Jugendleiter, Instrumentenwart, Notenverwalter oder Festwirt betraut werden.

II. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der diesem Gremium angehörenden Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die des 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall die Stimme seines Stellvertreters. Der geschäftsführende Vorstand, die Beiräte und die zwei Kassenrevisoren werden durch die Generalversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Gesamtvorstandes im Amt. Die beiden Kassenrevisoren gehören dem Gesamtvorstand nicht an.

Der Vertreter der Jungbläser wird durch diejenigen aktiven Mitglieder gewählt, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

III. Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins – insbesondere Vorstandsmitglieder, Ausbilder und Kassenprüfer – üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann eine angemessene Tätigkeitsvergütung gezahlt werden, die von Seiten des Gesamtvorstandes unter Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt werden kann.

§ 8 Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) den Vorsitzenden nach § 5
- b) dem Geschäftsführer (Schriftführer)
- c) dem Kassenverwalter

§ 9 Funktionen der Vorstandsmitglieder

Die Vorsitzenden nach § 5 führen die Aufsicht über die gesamte Vereinstätigkeit, leiten die Vorstands- und Vereinsversammlungen und erstatten an die Generalversammlung den Jahresbericht.

Der Geschäftsführer (Schriftführer) besorgt sämtliche Protokolle und den Schriftverkehr.

Der Kassenverwalter ist verantwortlich für das Rechnungswesen, für die Kasse, den Beitragseinzug und verwaltet das Vereinsvermögen.

Die beiden Kassenrevisoren unterziehen das Rechnungswesen einer eingehenden Prüfung und erstatten hierüber an die Generalversammlung Bericht.

Der Beirat für die Jugend (Jugendvertreter) vertritt die Interessen der Jungbläser.

§ 10 Mitgliederversammlung und Wahlen

- I. Alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht durch den Vorstand oder ein anderes Vereinsorgan geregelt werden können, sind durch Beschlussfassung einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung (Mitgliederversammlung) zu ordnen.

Eine außerordentliche Generalversammlung findet statt:

- a. Auf Beschluss des Vorstandes nach Anhören des Gesamtvorstandes.
 - b. Wenn mindestens 30% aller oder mindestens 75% der aktiven Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen (§37 BGB).
- II. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
 - III. Das Rechnungsjahr endet zum 31.12. des Jahres.
Das Vereinsjahr schließt am 28. Januar jeden Jahres ab.
 - IV. Der ordentlichen Generalversammlung obliegt:
 - a. Namenseintragung in die Anwesenheitsliste
 - b. Entgegennahme des Jahresberichtes der Vorstandschaft
 - c. Abnahme des Kassenberichtes, Bericht der Kassenrevisoren
 - d. Entlastung des Gesamtvorstandes
 - e. Wahl der Stimmzähler und des Wahlleiters
 - f. Wahl des Vorstandes, der Beiräte und Revisoren
 - g. Bekanntgabe des etwaigen Jahresprogrammes
 - h. Eventuelle Änderung der Satzung
 - i. Beschlussfassung über Wünsche und Anträge

Punkt e und f nur alle zwei Jahre, wenn nicht inzwischen Veränderungen eintreten.

V. Wahlen

Der 1. und stellvertretende Vorsitzende (siehe § 5) werden von der Generalversammlung in geheimer Abstimmung gewählt. Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder sowie weitere Wahlen und Abstimmungen finden durch Handheben statt. Eine geheime Abstimmung hat dann zu erfolgen, wenn dies von mindestens 10 % der anwesenden Mitglieder bei einer vorherigen offenen Abstimmung verlangt wird.

VI. Über jede Generalversammlung sowie über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welche vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 11 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils im Laufe des Monats März statt. Sie wird den Mitgliedern eine Woche vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mitgeteilt.

Wünsche und Anträge der Mitglieder sind dem 1. Vorsitzenden mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.

Jedes Mitglied ist mit einer Stimme stimmberechtigt, ebenso die Mitglieder des Gesamtvorstandes.

Beschlussfassung wie unter § 10, Absatz II.

§ 12 Mitgliedsbeitrag

- a) Jedes Mitglied ist verpflichtet einen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- b) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- c) Ausnahmen von der Beitragspflicht legt die Mitgliederversammlung fest.

§ 13 Besondere Bestimmungen

Die Wahl des Dirigenten wird von den aktiven Mitgliedern zusammen mit dem Gesamtvorstand getroffen. Rechte und Pflichten des Dirigenten sind mit dem Verein schriftlich zu vereinbaren.

Der Verein soll im Laufe eines Vereinsjahres mindestens zwei öffentliche Konzerte durchführen. Um den musikalischen Leistungsstand der Kapelle zu überprüfen, verpflichtet sich der Verein nach Möglichkeit im Zeitraum von vier Jahren mindestens einmal an einem Wertungs- oder Kritikspiel des Verbandes oder des Bundes deutscher Blasmusikverbände teilzunehmen.

Wenn die Kassenlage es notwendig macht, kann der Vorstand die Durchführung einer zweckentsprechenden Veranstaltung beschließen.

§ 14 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dafür stimmen. Der Antrag auf Änderung muss zuvor in der Tagesordnung mitgeteilt worden sein.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.

Das Vereinsvermögen darf nur zu einem gemeinnützigen Zweck verwendet werden.

(Entsprechend § 2, Absatz IV der Satzung)

Hierüber beschließt die auflösende Versammlung mit zwei Drittel Stimmenmehrheit.

Die vorliegende Neufassung der Satzung wurde in der Generalversammlung des Vereins vom 16. März 2012 in Häusern einstimmig angenommen.

Häusern, den 16. März 2012